

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 23.07.1983, an der teilgenommen haben:

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender),
Günter Völlinger (juristischer Beisitzer),
Wilhelm Rauchalles (juristischer Beisitzer),
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin),
Horst Martin (Laienbeisitzer)

über die Berufung der Mitglieder

1. B aus A,
2. C aus A,
3. D aus A,
4. G aus A,
5. H aus A,
6. H[1] aus A,
7. K aus A,
8. M aus A,
9. S aus A,
10. S[1] aus A,
11. S[2] aus A,
12. V aus A,
13. W aus A,
14. W[1] aus A,

gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts N-F vom 20. Mai 1983, sie aus der Partei auszuschließen, folgende

Entscheidung

getroffen:

Die Berufungen werden zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das hierzu mit Beschlüssen des Landesschiedsgerichts vom 01./10.10.1982 und 27.11.1982 für zuständig erklärte Bezirksschiedsgericht N-F hat auf Antrag des Bezirksverbands A der Christlich-Sozialen Union durch Entscheidung vom 20. Mai 1983 die Berufungsführer aus der Christlich-Sozialen Union in Bayern ausgeschlossen. Diese haben hiergegen form- und fristgerecht Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt.

Das Bezirksschiedsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, die Antragsgegner, die mit der Politik des Bezirksvorsitzenden, im Stadtrat einen härteren Kurs gegenüber der SPD einzuschlagen, nicht einverstanden gewesen seien, seien aus der CSU-Fraktion im Stadtrat [in A] ausgetreten und hätten eine eigene CSM-Fraktion gegründet. Damit hätten sie gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Die Verteidigung der Antragsteller, sie hätten sich mit ihrem Austritt aus der CSU-Fraktion dagegen gewehrt, ein imperatives Mandat ausüben zu müssen und seien zum Austritt überdies durch beleidigende öffentliche Äußerungen des Bezirksvorsitzenden veranlaßt worden, hat das Bezirksschiedsgericht nicht als Rechtfertigung anerkannt. Des weiteren hat das Bezirksschiedsgericht einen schweren Verstoß gegen die Ordnung der Partei darin gesehen, daß die Mitglieder der CSM-Fraktion öffentlich und auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksschiedsgericht eine Rückkehr in die CSU-Fraktion unabdingbar davon abhängig gemacht hätten, es müsse sichergestellt sein, daß sich der Bezirksvorsitzende K[1] aus dem kommunalpolitischen Bereich heraushalte, zumindest aus dem Stadtrat ausscheide. Dieser Versuch, ein gewähltes Mitglied des Stadtrats zur Aufgabe seines Mandats zu zwingen, verstoße zudem gegen das demokratische Prinzip. Weitere Ordnungsverstöße hat das Bezirksschiedsgericht darin erblickt, daß die Antragsgegner als CSU-Mitglieder zusammen mit anderen Personen den sog. CSM-Freundeskreis gegründet und ihn zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet hätten; dieser Freundeskreis sei zwar keine eigene Partei im Sinne des § 3 der Satzung der CSU, die Satzung mißbillige aber auch politische Parallellorganisationen, die keine eigenen Parteien seien, so daß in besonders schwerer Weise gegen die Ordnung der Partei verstoße, wer eine solche Organisation gründe oder ihr beitrete und dann in deren Namen gegen die eigene Partei Werbung betreibe.

Indem sie sich weder bei der Gründung des CSM-Freundeskreises mit der Partei abgestimmt noch danach deren Zustimmung eingeholt hätten, hätten die Antragsgegner zu erkennen gegeben, daß sie nicht gewillt seien, die Entscheidungen der nach der Satzung zuständigen demokratisch gewählten Parteiorgane für sich zu akzeptieren; der darin liegende schwere Ordnungsverstoß werde in seiner Bedeutung nicht dadurch gemindert, daß die Antragsgegner erklärten, aus persönlich ehrenhaften Motiven zu handeln und mit den politischen Zielen der CSU übereinzustimmen. Das Mitglied habe in der Partei kein Recht, Mehrheitsbeschlüsse vorgesezt herabzusetzen und in der Öffentlichkeit zu bekämpfen. Schließlich sieht das Bezirksschiedsgericht einen Ordnungsverstoß darin, daß sich die Antragsgegner seit November 1981 weigerten, die sog. Mandatsträgerbeiträge an die CSU abzuführen. Was den Antragsgegner W betrifft, sieht das Bezirksschiedsgericht in seiner Person einen zusätzlichen Ordnungsverstoß darin, daß er der Presse gegenüber im Herbst 1982 auf die Frage, was er am Wahltag mit seiner Stimme mache, erklärt habe, er könne seine Vorbehalte gegen K[1] nicht überwinden und verschenke diese Stimme lieber.

Hingegen hat das Bezirksschiedsgericht darin, wie sich die Antragsgegner bei Abstimmungen im Stadtrat [in A] verhalten haben, nicht mit Sicherheit einen Ordnungsverstoß erkennen können.

Das Bezirksschiedsgericht hat festgestellt, die Antragsgegner hätten die Verstöße gegen die Ordnung der Partei vorsätzlich begangen. Sie hätten der CSU schweren Schaden zugefügt, indem sie durch Gründung des CSM-Freundeskreises und die erklärte Absicht, notfalls mit einer gesonderten CSM-Liste bei der Kommunalwahl 1984 in Konkurrenz zur CSU aufzutreten, eine allgemein erkennbare Distanz zur Partei demonstriert hätten. Das gleiche gelte für die Ankündigungen, sich von der Partei zu trennen für den Fall, daß ihre Bedingung für eine Wiedervereinigung mit der CSU-Stadtratsfraktion nicht erfüllt werde. Das Nicht-Respektieren des Mehrheitswillens der Partei und die Nichtbeachtung der demokratisch legitimierten Führungsfunktion von Vorständen wiege besonders schwer, weil dadurch in der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck entstehen habe müssen, daß im Bezirksverband A keine echte demokratische Willensbildung möglich sei. Das Gesamtverhalten habe dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der CSU in der Öffentlichkeit schwer geschadet; es sei auch geeignet, eine Beeinträchtigung der Wahlchancen im Kommunalwahlkampf 1984 in A herbeizuführen.

Die Berufungsführer begründen ihren Antrag, die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts aufzuheben, zunächst damit, das Schiedsgericht habe nicht unverzüglich im Sinne des § 5 der Schiedsgerichtsordnung entschieden. Zur Sache bestreiten die Berufungsführer die tatsächlichen Feststellungen des Bezirksschiedsgerichts nicht. Sie sind aber der Auffassung, zu unrecht aus der Partei ausgeschlossen worden zu sein, indem das Bezirksschiedsgericht ihren Anspruch auf freie Gewissensentscheidung des

gewählten Mandatsträgers nicht ausreichend gewürdigt sondern ein absolutes Postulat der Parteidisziplin aufgestellt habe. Auch sei zu Unrecht eine Differenzierung zwischen der Ordnung der CSU als Gesamtpartei und der Ordnung eines organisatorischen Teils dieser Partei wie eines Bezirksverbands unterlassen worden. Die Berufungsführer hätten sich nicht gegen Satzung, Ziele und Grundsatzprogramm der CSU in Bayern aufgelehnt, sondern ausschließlich den Führungsstil des Vorsitzenden der örtlichen Organisation der Partei als dem Wohle der Bürger widersprechend und dem Ansehen der Partei schädlich abgelehnt. Ihr Verhalten sei gerechtfertigt, weil der Bezirksverband A der CSU die unerträgliche und mit der Rechtsordnung unvereinbare Forderung der bedingungslosen Unterwerfung der kommunalen Mandatsträger unter die von dem Bezirksvorsitzenden bestimmte Parteipolitik aufgestellt und weil insbesondere der Bezirksvorsitzende die Berufungsführer in einer Weise öffentlich beleidigt habe, die letztendlich jede Zusammenarbeit in einer Fraktion unmöglich mache. Dies rechtfertige auch die Forderung der Berufungsführer auf Ausscheiden des Stadtrats K[1] aus der Kommunalpolitik; eine solche Forderung verstoße auch nicht gegen irgendein demokratisches Prinzip. Auch die Gründung des CSM-Freundeskreises verstoße nicht gegen die Satzung der CSU, weil sich der Freundeskreis ausdrücklich zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der CSU bekenne. Schließlich seien die Mehrheitsentscheidungen im Bezirksverband A nicht einwandfrei zustandegekommen und es bestehe überhaupt keinerlei Verpflichtung, fragwürdigen Mehrheitsentscheidungen zu folgen, wenn dadurch die sich aus der übernommenen Verantwortung und dem Gewissen gebotenen Grenzen überschritten würden. Im Gegenteil stehe einem Bezirksvorsitzenden nicht das Recht zu, die Durchsetzung seiner kommunalpolitischen Vorstellungen gegen die eigene Fraktion in der Öffentlichkeit der Parteitage zu erzwingen und sachliche politische Meinungen der Mitglieder der eigenen Fraktion öffentlich zu diskriminieren und zu bekämpfen. In dieser Situation rechtfertige sich auch die Einbehaltung der Mandatsträgerbeiträge, an denen bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden könne.

Die Berufungsführer haben Beweis angeboten durch Zuziehung von Protokollen aus den Stadtratssitzungen des Stadtrats der Stadt A, sowie durch Vernehmung der Herren Dr. Franz Josef Strauß und K[1] als Zeugen.

Der antragstellende Bezirksverband hält die Berufung für unbegründet.

Die Niederschriften über die Bezirksparteitage vom 24. September und 10. November 1981 sowie die von den Parteien angezogenen Presseberichte lagen in der mündlichen Verhandlung vor. Alle Beteiligten hatten in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, sich zu äußern.

II.

Die Berufungen sind unbegründet, soweit vorgetragen wird, das Bezirksschiedsgericht hätte den Ausschluß nicht mehr aussprechen dürfen, weil das Verfahren ungebührlich verzögert worden sei. Ob das Verfahren vom Bezirksschiedsgericht ungebührlich verzögert worden ist, kann dahingestellt bleiben, wenn auch festzustellen ist, daß ungeachtet des in § 5 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung niedergelegten Beschleunigungsprinzips die Schiedsgerichte in der Verfahrensführung einen weiten Ermessensspielraum haben, der auch zumindest die Befugnis einschließt, im Sinne des § 139 der Zivilprozeßordnung auf die Stellung sachgerechter Anträge und ergänzender Begründungen hinzuwirken. Diese Befugnis ergibt sich auch daraus, daß das Verfahren vor den Schiedsgerichten nach § 7 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung ein Amtsverfahren ist. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß es auch im Ermessen der Schiedsgerichte liegt, den Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung im Einzelfall geringer zu bewerten als andere, ebenfalls in der Schiedsgerichtsordnung festgelegte Verfahrensgrundsätze, insbesondere den, daß das Schiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken hat (§ 11 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung).

Darauf kommt es aber im Ergebnis nicht an, weil das Parteiausschlußverfahren durch § 9 Abs. 1 der Satzung als Antragsverfahren ausgestaltet worden ist, so daß sich in diesem Verfahren zwei Parteien, Antragsteller und Antragsgegner gleichberechtigt gegenüberstehen. Sollte ein Schiedsgericht das Verfahren ungebührlich verzögern, so würde eine solche Verzögerung den Antragsteller mindestens in gleicher Weise beschweren wie den Antragsgegner. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum der Ausschlußantrag des antragstellenden Bezirksverbandes unzulässig werden soll, weil das Schiedsgericht nach Auffassung der Antragsgegner nicht rechtzeitig entschieden hat. Das Verhalten eines Schiedsgerichts kann dem Antragsteller jedenfalls im Parteiausschlußverfahren ebensowenig zugerechnet werden, wie im Zivilprozeß das Verhalten eines Zivilgerichts dem Kläger. Sowenig im Zivilprozeß eine Klage unzulässig werden kann, weil das Zivilgericht die Entscheidung verzögert, kann im Parteiausschlußverfahren ein Antrag unzulässig werden, weil das zuständige Schiedsgericht - wie die Antragsteller meinen - nicht rechtzeitig entschieden hätte.

III.

Die Berufungen haben auch in der Sache keinen Erfolg, weil das Bezirksschiedsgericht zu Recht den Ausschluß der Betroffenen ausgesprochen hat.

1. Die Berufungsführer haben gegen die Ordnung der Partei verstoßen, indem sie eine eigene, zur Fraktion der CSU in erklärter Opposition stehende Stadtratsfraktion gebildet und außerdem eine Organisation errichtet haben und ihr beigetreten sind, die den Zweck hat, bei den Kommunalwahlen eine Wählergruppe zu bilden, die im Wahlkampf gegen die Kandidaten der CSU auftreten soll, und indem sie schließlich öffentlich sowohl die Rückkehr in die CSU-Stadtratsfraktion als auch den Verzicht auf die Bildung einer eigenen Wählergruppe davon abhängig gemacht haben, daß der gewählte Bezirksvorsitzende K[1] sich aus der Kommunalpolitik zurückziehe. Daß darin grundsätzlich ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der CSU liegt, bestreiten auch die Betroffenen im Grunde nicht. In der Tat bilden die Errichtung einer in Konkurrenz zur Partei stehenden politischen Organisation, die Teilnahme an öffentlichen Wahlen in offener Gegnerschaft zur Partei und auch die Bildung einer eigenen Fraktion in einem Kommunal- oder anderen Parlament, die erklärterweise andere Ziele als die CSU-Fraktion verfolgen will, geradezu die klassischen Fälle eines Verstoßes gegen die Ordnung der Partei.

Eine politische Partei ist nicht nur eine mehr oder minder zufällige Versammlung von Gesinnungsgenossen; sie ist vielmehr ihrem Wesen nach Organisation. Ihr Zweck ist es, nicht so sehr das politische Denken als das politische Handeln ihrer Mitglieder so zu koordinieren und zu organisieren, daß es gegenüber dem ungeordneten Handeln Einzelner an politischer Wirkung gewinnt. Politische Wirkung läßt sich im Gemeinwesen in aller Regel nur durch Organisation, d.h. Ordnung, erzielen (weshalb ja auch die vom Ausschlußantrag Betroffenen unverzüglich neue Organisationsformen gebildet haben, nachdem sie aus den von der Partei gebildeten organisatorischen Einheiten ausgeschieden sind). Das wesentliche Ordnungselement einer politischen Partei besteht also - ganz unabhängig von ihrem Programm - darin, daß sich ihre Mitglieder zu gemeinsamem politischem Handeln verbinden. Wer in eine politische Partei eintritt, unterwirft sich deshalb im Interesse einer Verstärkung seiner eigenen politischen Effektivität zwangsläufig gewissen Selbstbeschränkungen im politischen Handeln. Eine politische Partei, bestehend nur aus Mitgliedern, die sich solchen Selbstbeschränkungen keiner wie auch immer denkbaren Art unterwerfen wollen, ist nicht denkbar. Deswegen geht der immer wieder vorgebrachte Hinweis der Ausschlußbetroffenen, sie hätten in langjähriger CSU-Mitgliedschaft bewiesen, daß sie mit den politischen Zielen und Wertvorstellungen der CSU übereinstimmten, dem Vorwurf des Ordnungsverstoßes gegenüber ebenso ins Leere, wie die Berufung auf die Gewissensfreiheit und das Recht oder gar die Pflicht, Sachentscheidungen ausschließlich aus eigener Verantwortung zu treffen. Gerade der CSU als dediziert demokratischer Partei liegt es völlig fern, den Betroffenen das staatsbürgerliche Recht und die staatsbürgerliche Pflicht zu bestreiten, als Inhaber kommunaler Ämter wie als Mandatsbewerber

eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß es die sogn. "reine Sachentscheidung" in der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht gibt; wer glaubt, er entscheide ausschließlich nach "reinen Sachgesichtspunkten", hat sich regelmäßig die ideologischen Wurzeln seines Handelns nur nicht bewußt gemacht.

Ungeachtet dessen ist es für Jedermann völlig legitim, sich für (jedenfalls subjektiv so verstandenes) ausschließlich eigenverantwortliches Handeln zu entscheiden und demzufolge die Selbstbeschränkungen, die mit der Eingliederung in eine Parteiorganisation verbunden sind, für sich selbst abzulehnen. Wer dies tut, setzt sich aber mit seinem eigenen Handeln in unauflösbaren Widerspruch, wenn er dennoch verlangt, Mitglied einer politischen Partei sein oder bleiben zu können. Er kann dies ebensowenig, wie jemand Mitglied einer Fußballmannschaft sein kann, der es grundsätzlich ablehnt, die Rolle, die er in der Mannschaft spielen soll, mit anderen abzustimmen. Daraus wird zugleich deutlich, daß ein Parteiausschluß wegen Ordnungsverstoßes (ähnliches gilt sinngemäß für den Verstoß gegen die Grundsätze der Partei) die staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten des betroffenen Mitglieds grundsätzlich nicht tangiert, daß der Ausschluß nicht etwa Ausdruck einer unzulässigen Einschränkung der Gewissensfreiheit, der Meinungsfreiheit oder der Abstimmungsfreiheit ist. Einem auszuschließenden Mitglied werden diese Freiheiten keinesfalls bestritten; die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte der Mitglieder, die sich in der Partei zusammengeschlossen haben, erlauben es nur nicht, einen Zwang in die Richtung auszuüben, daß jemand als Mitglied der Parteiorganisation geduldet werden müßte, der nicht bereit ist, sich in die von den anderen Mitgliedern gewünschte und gewollte Organisation einzugliedern.

Daß nur der Parteimitglied sein oder bleiben kann, der bereit ist, sich in die Organisation der Partei einzugliedern, bedeutet nicht, daß die Mandatsträger einem imperativen Mandat unterworfen würden. Auch wenn das Ordnungselement für eine politische Partei schlechthin konstituierend ist, muß sie Ordnungsmacht doch keineswegs schrankenlos in Anspruch nehmen. Schon die Vorschriften des Parteiengesetzes, die sich in diesem Punkt auch voll mit dem Selbstverständnis der CSU decken, schließen einen solchen umfassenden Ordnungsanspruch einer Partei aus. Im übrigen bestimmt jede Partei selbst, wie weit sie nicht nur programmatisch, sondern auch organisatorisch ihre Anspruchsgrenzen zieht. Wo diese (ungeschriebenen) Grenzen bei der CSU im einzelnen liegen, kann hier dahingestellt bleiben. Die Parteischiedsgerichtsbarkeit der CSU hat sie in Übereinstimmung mit dem liberalen Selbstverständnis der CSU jedenfalls immer sehr weit gezogen und in einzelnen Fällen sogar die persönlich motivierte Gegenkandidatur eines einzelnen Parteimitglieds bei Kommunalwahlen noch nicht mit dem Parteiausschluß sanktioniert. Auch schwere, ja unsachliche in der Öffentlichkeit erhobene Angriffe auf hohe Funktionsträger der Partei haben nach Entscheidungen des Landesschiedsgerichts nicht zum

Ausschluß aus der CSU geführt. Ebensowenig ist jemals das Abstimmungsverhalten eines Parlamentsabgeordneten oder eines kommunalen Mandatsträgers oder sind auch nur Äußerungen, die ein Abgeordneter oder Mandatsträger im Parlament oder der kommunalen Körperschaft gemacht hat, von der Parteischiedsgerichtsbarkeit als Ausschlußgrund herangezogen worden - wenn sich auch umgekehrt das Landesschiedsgericht nie der Auffassung angeschlossen hat, Abstimmungsverhalten oder Äußerungen im Parlament oder der kommunalen Körperschaft dürften schlechthin nicht zur Begründung eines Parteiausschlusses herangezogen werden -. Die von der Satzung gesetzten äußersten Grenzen der Parteiordnung sind jedenfalls dann überschritten, wenn einzelne Mitglieder ihre ablehnende Haltung zu Leitlinien, die von den satzungsgemäß zuständigen Gremien der Partei aufgestellt worden sind, durch Bildung einer selbständigen, nach außen gerichteten Organisation manifestieren, die in der Öffentlichkeit für die abweichenden Auffassungen und gegen die Auffassungen, die in den zuständigen Parteigremien gebildet worden sind, wirbt.

Eben dies aber ist hier sowohl durch die Bildung einer eigenen Fraktion als auch durch die Bildung eines Vereins geschehen, der seiner eigenen Satzung nach zwar angeblich die Ziele der CSU fördert, gleichzeitig aber als organisierte Wählergruppe gegen die CSU auftreten will und tatsächlich auch aufgetreten ist. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der CSU kommt es dabei deshalb nicht an, weil es sich bei dieser Satzungsbestimmung, soweit sie die Kandidatur bei Wählervereinigungen von der Zustimmung bestimmter Parteiorgane abhängig macht, nicht um neues Satzungsrecht sondern nur um die Klarstellung schon bisher in Geltung gewesenen, wenn auch nicht ausdrücklich niedergeschriebenen, so doch aus anderen Satzungsvorschriften abzuleitenden Satzungsrechts handelt.

2. Darüber hinaus haben die Ausschlußbetroffenen dadurch besonders schwer gegen die Ordnung der CSU verstoßen, daß sie in der Öffentlichkeit und zuletzt auch noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht die Drohung, ihr Verhalten fortzusetzen und als eigene CSM-Wählergruppe bei den Kommunalwahlen 1984 gegen die CSU zu kandidieren, mit der rechts- und satzungswidrigen Forderung verbunden haben, der - wie die ehrenamtlichen Stadträte unter den Ausschlußbetroffenen auch - vom Volk in freier und geheimer Wahl in das Kommunale Ehrenamt als Stadtrat gewählte Bezirksvorsitzende K[1] müsse (noch dazu unter falschem Vorwand, da die Gemeindeordnung eine grundlose Niederlegung des Stadtratsamts nicht zuläßt) sein Stadtratsmandat aufgeben und sich vollständig aus der Kommunalpolitik [in A] zurückziehen.

Es kann dahinstehen, ob die öffentlich erhobene Forderung, der Bezirksvorsitzende solle sich aus der Kommunalpolitik zurückziehen, für sich allein einen Ordnungsverstoß darstellen würde; das Landesschiedsgericht würde jedenfalls auch in der mehrmaligen Wiederholung einer solchen Forderung nach den eben dargelegten Grundsätzen wohl jedenfalls keinen Ausschlußgrund sehen. Wohl aber sieht das Landesschiedsgericht einen gewichtigen Ausschlußgrund darin, daß die Berufungsführer diese ihre Forderung unverkennbar mit einer Drohung verknüpft haben und immer noch verknüpfen, zunächst der Drohung, sich von der Fraktion der CSU und der Partei selbst abzuspalten und Wähler gegen die CSU zu mobilisieren und jetzt der Drohung, an diesen bereits eingeleiteten Vorhaben festzuhalten und nicht mehr zur Ordnung der Partei zurückzukehren. Wie weit dieses Verhalten bereits in den Bereich des Straftatbestandes der Nötigung fällt, kann hier dahingestellt bleiben; jedenfalls ist es unerträglich, daß eine Minderheit in der Partei, der es nicht gelingt, die Mehrheit der Parteimitglieder von ihrem eigenen personellen und sachlichen politischen Kurs zu überzeugen, zum Mittel der Drohung greift, um ihre Auffassungen dennoch durchzusetzen.

3. Nun scheinen allerdings die Ausschlußbetroffenen die hier dargelegten Grundsätze über die Ordnung der Partei nicht vollständig abzulehnen. Sie machen vielmehr in erster Linie geltend, durch besondere Umstände, nämlich durch ein Verhalten insbesondere des Bezirksvorsitzenden ihnen gegenüber, das selbst der Nötigung nahekomme und jedenfalls praktisch das imperative Mandat in sich schließe ("Meinungsdiktat des Bezirksverbands") gerechtfertigt zu sein. Die Drohung ist in ihren Augen ein angemessenes Mittel, ihre Gewissensfreiheit als gewählte Stadträte zu sichern oder wiederherzustellen. Ob überhaupt eine Situation denkbar ist, in der es mit den in der Bayerischen Verfassung und in der Gemeindeordnung niederlegten Pflichten eines gewählten Stadtrats vereinbar ist, einen anderen gewählten Stadtrat durch Drohung mit politischen Konsequenzen zur Niederlegung seines öffentlichen Amtes zu drängen, kann hier dahingestellt bleiben. Mit den Pflichten eines Mitglieds der CSU ist ein solches Verhalten jedenfalls selbst dann unvereinbar, wenn die politischen und persönlichen Vorwürfe, die die Ausschlußbetroffenen gegen den Bezirksvorsitzenden K[1] erheben, zutreffend sein sollten; das Landesschiedsgericht braucht die angebotenen Beweise deshalb nicht zu erheben.

Ist ein Parteimitglied der Auffassung, ein anderes Parteimitglied verhalte sich bei Wahrnehmung seiner politischen Funktionen unangemessen oder gar unerträglich oder es vertrete untragbare Auffassungen, so muß es sich nach der Ordnung der Partei darum bemühen, diese seine eigenen Auffassungen in den nach Gesetz und Satzung demokratischen Willensbildungsprozeß der Partei einzubringen, also bei den Mitgliedern und Delegierten darum zu werben, die von ihnen abgelehnten Personen nicht mehr mit Parteiämtern zu betrauen. Entscheidend ist dann, ob die Mehrheit der Mitglieder die Auffassung der Opponenten über den Amtsinhaber teilt oder nicht. Welche Mitglieder im konkreten Fall über den

betreffenden Funktionsträger zu entscheiden haben und in welchen Verfahren sie zu entscheiden haben, bestimmen Parteiengesetz und Satzung. Danach ist der organisatorische Aufbau der Partei von unten nach oben gerichtet, so daß es insbesondere bei der Wahl des Bezirksvorsitzenden und bei der Aufstellung von Stadtratskandidaten weder auf die Meinung des Landesvorstands oder des Präsidiums oder des Parteitags noch auf die Meinung anderer Bezirksverbände ankommt, sondern - was den Bezirksvorsitz betrifft - ausschließlich auf die Meinung der Delegierten zum Bezirksparteitag und - was die Aufstellung der Stadtratskandidaten betrifft - ausschließlich auf die Meinung der Delegierten der hierfür nach dem Gemeindegewahlgesetz einzuberufenden Delegiertenversammlung.

Warum es den Ausschlußbetroffenen, obwohl sie zum Teil bereits seit Jahrzehnten in der CSU [in A] und in der Politik [in A] maßgebliche Rollen gespielt und offenkundig über eine erhebliche Popularität verfügt haben, nicht gelungen ist, im Bezirksparteitag und in der Aufstellungsversammlung wenigstens ein bescheidenes Häuflein der Delegierten für sich und ihre mit so großem Engagement vorgetragenen Auffassungen zu gewinnen, ist in der Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht nicht klar geworden. Der Umstand allein, daß die Ausschlußbetroffenen bei den letzten parteiinternen Wahlen wegen der Suspendierung ihrer Mitgliederrechte nicht wahlberechtigt waren, kann das nicht ausreichend erklären, zumal sie offenbar auch vor den letzten Parteiwahlen nicht über eine wesentlich höhere Anhängerschaft im Bezirksparteitag verfügt haben. Es ist nicht Sache des Landesschiedsgerichts, Vermutungen über die Ursachen dieser Entwicklung anzustellen, wenn auch die Annahme nicht fernliegt, daß sich die Ausschlußbetroffenen ihres Einflusses selbst dadurch begeben haben, daß sie, wie auch in der Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht, zu deutlich haben erkennen lassen, mit welcher kaum noch demokratisch zu nennenden Geringschätzung sie über Mehrheitsentscheidungen und Delegiertenmeinungen denken.

Das Landesschiedsgericht hat sich mit der Feststellung zu begnügen, daß es den Berufungsführern nicht gelungen ist, für ihre Forderungen auch nur eine Minderheit in den maßgeblichen Parteigremien, geschweige denn eine Mehrheit zu finden.

In dieser Situation war es aus der Sicht der Satzung der Partei Mitgliedspflicht, die Mehrheitsentscheidung für den Bezirksvorsitzenden K[1] und auch seine persönliche Entscheidung, sein Ehrenamt, in das er gewählt worden war, weiter auszuüben, wenn nicht zu akzeptieren, so doch zumindest hinzunehmen, ohne daß Mitglieder anderer Meinung daran gehindert gewesen wären, in der Partei auch weiterhin für ihre gegenteiligen Auffassungen zu werben. Andererseits stand es den Ausschlußbetroffenen zu jeder Zeit frei, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte die Partei zu verlassen, von der sie aus ihrer Sicht erkennen mußten, daß sie nicht bereit war, ihren Vorstellungen zu folgen, sondern vielmehr anderen Vorstellungen folgte, die den Ausschlußbetroffenen ihren eigenen Äußerungen nach unerträglich

waren und sind. Sie konnten aber nicht zu ein und derselben Zeit verlangen, Parteimitglieder mit dem Anspruch auf Unterstützung durch die Partei zu sein und zugleich gegen deren Auffassungen und Entscheidungen in einer selbständigen Organisation mit eigenen Mitgliedern, eigenen Programmen und selbständigem Finanzgebaren institutionalisierte Opposition zu betreiben. Nichts anderes beanspruchen die Berufungsführer aber, indem sie erklären, das Verhalten des Bezirksvorsitzenden K[1] und seiner Anhänger rechtfertige ihre Verstöße gegen die Ordnung der Partei.

4. Die Ausschlußbetroffenen können schließlich auch nicht damit gehört werden, ihre Opposition richte sich nur gegen eine örtliche Unterorganisation der CSU, nicht aber gegen die Partei selbst. Das Parteiengesetz und die Satzung der CSU kennen keine solche Unterscheidung. Es gibt nicht mehrere Mitgliedschaften in den einzelnen Gebietsorganisationen der CSU, sondern nur eine einheitliche, auf den Ortsverband, also die unterste Organisationsstufe bezogene Mitgliedschaft, die zugleich die Mitgliedschaft in allen höheren Organisationsstufen vermittelt. Die Satzung der CSU läßt es auch nicht zu, daß auf derselben regionalen Organisationsstufe mehrere Parteiorganisationen nebeneinander existieren, die sich auf regionaler Ebene vielleicht sogar bekämpfen, auf Landesebene aber gemeinsam die Landespartei bilden. Eine solche Organisationsstruktur (Organisation nach "Clubs") wäre zwar nicht undenkbar und möglicherweise auch mit dem Parteiengesetz zu vereinbaren; es ist aber nicht die Struktur, die sich die CSU ihrer Satzung nach gegeben hat.

Wer demnach gegen die Ordnung eines Bezirksverbands der CSU verstößt und dadurch einen Ausschlußgrund gesetzt hat, kann nicht nur aus einem Bezirksverband, er muß vielmehr aus der CSU insgesamt ausgeschlossen werden. Ob das zweckmäßig ist, hat der Parteitag, nicht aber das Landesschiedsgericht zu diskutieren. Solange die Mitglieder der CSU, repräsentiert durch den Parteitag, nichts anderes beschließen, haben es die Mitglieder der CSU und auch das Landesschiedsgericht hinzunehmen, daß es einen nur örtlich relevanten Verstoß gegen die Ordnung der Partei nicht geben kann.

5. Die Ausschlußbetroffenen haben nicht nur erheblich, sondern auch vorsätzlich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Nachdem sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht an ihrer bisherigen Haltung ohne Abstriche festgehalten haben, bedarf der Vorsatz keiner weiteren Begründung. Es liegt auch auf der Hand, daß die Ausschlußbetroffenen durch ihre Verstöße gegen die Ordnung der Partei diesen schweren Schaden im Sinne des § 8 Abs. 4 der Satzung und des § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes zugefügt haben. Sie haben die Parteiorganisation [in A] in den Augen der Öffentlichkeit herabgesetzt und nicht nur den Bezirksvorsitzenden sondern auch den Mitgliedern der Entscheidungsgremien, insbesondere des Bezirksparteitags, Sachverstand abgesprochen. Es ist ihr

erklärtes Ziel, die Wahlchancen der "offiziellen" CSU zu mindern. Mit dem Hinweis auf frühere oder künftige Wahlergebnisse läßt sich der Schadenseintritt weder hier noch allgemein beweisen oder ausschließen. Ein Wahlergebnis könnte den Eintritt eines Schadens nur dann beweisen oder widerlegen, wenn feststellbar wäre, wie die Wahl ohne das schadensstiftende Ereignis ausgegangen wäre. Eine solche Feststellung aber kann naturgemäß bei einer geheimen Wahl grundsätzlich nicht getroffen werden. Vergleicht man aber ein Wahlergebnis mit dem Ergebnis früherer Wahlen, so läßt sich nicht feststellen, ob eine eingetretene Änderung wirklich durch das betreffende Ereignis verursacht oder nicht verursacht war, weil sich der Einfluß anderer politischer Faktoren nicht eliminieren läßt.

6. Insgesamt hatte das Landesschiedsgericht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts festzustellen, daß Gründe vorliegen, die nach § 8 Abs. 4 der Satzung der CSU den Ausschluß der betroffenen Mitglieder rechtfertigen. Das Landesschiedsgericht vertritt allerdings in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, durch § 48 Abs. 3 Satz 5 der Satzung dazu ermächtigt zu sein, trotz Vorliegens von Ausschlußgründen anstelle eines Ausschlusses nur Ordnungsmaßnahmen auszusprechen. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme anstelle eines Parteiausschlusses kommt insbesondere bei Verstößen gegen die Ordnung der Partei dann in Betracht, wenn es sich um einen einmaligen oder jedenfalls abgeschlossenen Fall handelt, wenn anzunehmen ist, daß das betreffende Mitglied sich die Verhängung und Vollstreckung der Ordnungsmaßnahme so angelegen sein lassen wird, daß keine Wiederholungsgefahr besteht, und wenn nicht sonstige Gründe ausnahmsweise den Ausschluß unerläßlich erscheinen lassen. Im hier gegebenen Fall muß die bloße Verhängung einer Ordnungsmaßnahme aber deshalb ausscheiden, weil die Ausschlußbetroffenen übereinstimmend erklärt haben, ihr ordnungswidriges Verhalten fortsetzen zu wollen, solange die von ihnen satzungswidrig gestellten Forderungen nicht erfüllt seien. Wenn aufgrund eigener Erklärungen der Betroffenen feststeht, daß diese ihr satzungswidriges Verhalten fortführen werden, kommt nur der Ausschluß in Frage.

IV.

Nachdem feststeht, daß die Betroffenen aus der Partei auszuschließen sind, bedarf es des Eingehens auf die Übrigen von der Antragstellerin vorgebrachten und zum Teil auch von dem Bezirksschiedsgericht herangezogenen Ausschlußgründe nicht mehr.

V.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt. Rechtsmittel finden gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts nicht statt.